

**ALLGEMEINVERFÜGUNG****Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe**

Durch die anhaltende Trockenheit und die hohen Temperaturen ist die Waldbrandgefahr im ganzen Kanton Uri angestiegen. Die gewitterartigen Niederschläge der vergangenen Tage haben nicht für eine flächendeckende Entspannung der Situation gesorgt. Es besteht eine erhöhte Gefahr für Wald- und Flurbrände.

Die Sicherheitsdirektion Uri hat am 2. Juli 2026, gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 1996 über den Feuerschutz (FSG, RB 30.3111) folgendes verfügt:

1. Im ganzen Kanton Uri ist ab sofort verboten:
  - im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen (Abstand zum Wald 50 Meter). Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen und für selbst mitgebrachte Holz-/Kohle-Grills;
  - im übrigen Kantonsgebiet an unbefestigten Feuerstellen Feuer zu entfachen;
  - Feuerwerk abzubrennen;
  - Höhenfeuer zu entfachen;
  - Heissluftballone oder «Himmelslaternen» steigen zu lassen;
  - brennende Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuwerfen.
  
2. Den Feuerwehrorganisationen des Kantons Uri ist es erlaubt, fest eingerichtete Feuerstellen im Zivilschutz- und Ausbildungszentrum KRUMP, Wilerstrasse 35, Erstfeld, für Übungs- und Ausbildungszwecke zu benutzen.
  
3. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot kann gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a FSG sowie gemäss Artikel 292 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) mit Busse bestraft werden.
  
4. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Uri Verwaltungsbeschwerde erhoben werden (Art. 44 der Verordnung vom 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPV; RB 2.2345]). Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Altdorf, 2. Juli 2026

Sicherheitsdirektion Uri

.....

Céline Huber, Landesstatthalterin